

AGB – im Bündnis Zielgerade2030¹

Das Bündnis Zielgerade2030 ist ein Kooperationsprojekt der Energieagentur Regio Freiburg GmbH (im weiteren EARF) und der IHK Südlicher Oberrhein. Generell gelten die AGB der EARF. Diese sind online abrufbar unter www.earf.de/agb/. Abweichende oder ergänzende Regelungen in Bezug auf das Bündnis Zielgerade2030 sind in den AGB der Zielgerade2030 aufgeführt.

1. Leistungen der EARF

Mit den Leistungen im Rahmen des Bündnisses Zielgerade2030 soll bei der Bündnispartnerin ein Klimamanagementsystem eingeführt und etabliert werden. Die EARF stellt Ihre Leistungen grundsätzlich entsprechend der jeweils gültigen Beitrittserklärung bzw. des Angebots zur Weiterführung der Mitgliedschaft und der darin aufgeführten Preise zur Verfügung. Je nach Beitrittsdatum und Vertragsjahr können die Leistungen bei einzelnen Bündnispartnerinnen variieren.

Im Vertrag enthaltene Leistungen, unabhängig vom Beitrittsdatum

Leistungen ausschließlich im Einstiegspreis (Vertragsjahr 1) enthalten:

- **Auftakt-Workshop** (ganztägig) vor Ort zur Projektplanung, Definition des Bilanzrahmens und mit **Begehung** als Grundlage zur Maßnahmenentwicklung
- Entwicklung & Auswertung einer **Mobilitätsumfrage** via LamaPoll zur Erfassung der Mitarbeitenden-Mobilität für die CO₂e-Bilanz
- Ein **Maßnahmenkatalog** zur Dokumentation zentraler Maßnahmen
- Abschlussbericht
- Im Falle einer **EEW-Modul-5-Förderung** werden im Einstiegsjahr alle Leistungen mit dem Förderprogramm konform ausgearbeitet (weitere Infos siehe Beitrittserklärung).

Leistungen in jedem Vertragsjahr:

- **Online-Auftakttermin** (1,5 h) zur Planung des Projektablaufs inkl. Zeitplan, Bereitstellung der Datenerfassungslisten & Klimakommunikation
- **Begleitung** während der Datenerfassung zur Klärung von Fragen
- Erstellung einer **CO₂e-Bilanz** kumuliert für eine einzelne ausgewählte Organisationseinheit (Standort) gemäß GHG Protocol/ISO 14064-1 und der unten formulierten Definition des Bilanzrahmens (siehe Umfang der CO₂e-Bilanz). Die Bilanz wird auf Basis der von der Bündnispartnerin gelieferten Daten erstellt.
- Erarbeitung eines **Reduktionsplans** (Abschätzung der Emissionsentwicklung auf Basis von Maßnahmen). Ab 2025 findet für alle Bündnispartnerinnen standardmäßig ein Abgleich mit dem SBTi-Near-Term-Zielpfad für Scope 1 & 2 statt.
- **Präsentation** der Ergebnisse (online). Bei Bedarf: Kurze Vorbesprechung der Präsentationsfolien in kleiner Runde
- **Kurzbericht** in Anlehnung an die ISO 14064-1. **Ab 2025** wird **standardmäßig für alle Bündnispartnerinnen** ab Jahr 2 ein Kurzbericht mit der Möglichkeit zur Veröffentlichung (nach Freigabe durch die Bündnispartnerin) erstellt.
- Die Bereitstellung ausgewählter Ergebnisdaten über Excel-Tabellen ist möglich.

- Jährlich zwei **Netzwerktreffen** aller Bündnispartnerinnen
- **Internet-Präsenz** mit Unternehmenslogo auf <https://zielgerade2030.de/>
- **Nutzungsrecht** des **Bündnis-Labels Zielgerade2030** (Beschreibung siehe unten) für Werbezwecke
 - Anfahrt der Mitarbeitenden
 - Geschäftsreisen mit externen Transportmitteln

Leistungen ab Vertragsjahr 2:

- **Vergleich** der aktuellen CO₂e-Bilanz mit **Vorjahresbilanzen** inkl. Interpretation der Entwicklung
- Aktualisierung des Reduktionsplans (Fortschrittsmessung)
- **Neu ab 2025: Unternehmenssteckbrief Klimamanagement** (1 PDF-Seite im Zielgerade2030-Design mit wesentlichen Infos/Bilanz-Daten/Erfolgen/Meilensteinen des Zielgerade2030-Klimamanagementsystems). Als Produkt der geschützten Zielgerade2030-Wort-Bild-Marke kann dieser von der Bündnispartnerin für Marketing-Zwecke genutzt werden.

Umfang der CO₂e-Bilanz

Der Start-Bilanzrahmen

Bilanziert wird mind. nach dem Start-Bilanzrahmen, ehemals Mindest-Bilanzrahmen. Dieser ist im Bündnis Zielgerade2030 wie folgt definiert:

- Scope 1: vollständig
- Scope 2: vollständig
- Scope 3 mit folgenden Kategorien:
 - (Büro-)Papierverbrauch
 - Wasser/Abwasser
 - Eingekaufte Lebensmittel

Scope-3-Erweiterung

Bei einem **Projektbeitritt vor dem 01.01.2023** können auf Wunsch in der jährlichen Bilanzierung weitere wesentliche Scope-3-Emissionsquellen berücksichtigt werden. Der Aufwand für diese zusätzliche Leistung ist abhängig von der Unternehmensgröße bzw. unternehmensindividuellen Prozessen. Sie ist nicht im Jahresbeitrag inkludiert und bedarf eines gesonderten Angebots durch die EARF.

Bei einem **Projektbeitritt ab dem 01.01.2023** (EEW-Modul- 5-Förderung im Einstiegsjahr) werden grundsätzlich die über den Start-Bilanzrahmen hinausgehenden wesentlichen Scope-3-Emissionskategorien auf Grundlage der zur Verfügung gestellten Daten bilanziert.

Zusatzleistungen der EARF auf Wunsch

- Zusätzliche Werbemaßnahmen auf Anfrage.
- Scope-3-Erweiterung (außerhalb von Modul 5)
- Zusätzliche Mobilitätsumfragen
- Aufnahme weiterer Organisationseinheiten/jur. Personen/Standorte
- Getrennte Bilanzierung je Organisationseinheit/Standort
- Ergänzende Zusatzauswertungen (als Berichtskapitel oder Excel-Sheet), z. B. gemäß CSRD-Anforderungen

Zusatzleistungen der EARF werden gesondert angeboten und beauftragt.

2. Voraussetzungen und Verpflichtungen der Bündnispartnerin

2.1 Allgemein

Mit der unterschriebenen Beitrittserklärung bekennt sich die Bündnispartnerin mit ihrer dort benannten juristischen Person und den inkludierten Organisationseinheiten zu den Verpflichtungen im Bündnis Zielgerade2030.

Die Bündnispartnerin präsentiert und bewirbt die Teilnahme am Bündnis Zielgerade2030 in den eigenen Netzwerken, mit dem Ziel, dessen Wirksamkeit und die seiner Maßnahmen zu erhöhen.

Die Bündnispartnerin erklärt sich damit einverstanden, dass das Bündnis Zielgerade2030 den Beitritt öffentlich bekannt macht und stellt zu diesem Zweck das eigene Unternehmenslogo zur Verfügung. In geeigneter Form weist sie auf die Mitgliedschaft im Bündnis Zielgerade2030 hin und nutzt bei passender Gelegenheit das

Zielgerade2030-Bündnis-Label (Informationen zum Label siehe unten).

Die oben aufgeführten Leistungen des Bündnisses Zielgerade2030 beziehen sich ausschließlich auf die teilnehmende juristische Person mit einer einzelnen ausgewählten Organisationseinheit bzw. einem Standort, nicht auf deren Beteiligungen o.ä.

Andere, dem Unternehmen zuzuordnende juristische Personen und/oder Beteiligungen, können mittels einer eigenen Beitrittserklärung der Zielgerade2030 separat oder über eine angepasste Beitrittserklärung mit aufgenommen werden.

Die Standorte der juristischen Person werden grundsätzlich kumuliert bilanziert. Die Erstellung einer separaten CO₂e-Bilanz je Standort/Organisationseinheit ist gegen gesonderte Vergütung möglich. Hierzu wird seitens der EARF der Bündnispartnerin ein individuelles Angebot unterbreitet.

3. Zielerreichung (Etappenziel)

Die Bündnispartnerin verpflichtet sich, nach dem Erreichen des Etappenziels 2030*, also ab der CO₂e-Bilanz für 2030 (siehe hierzu Abschnitt Etappenziel), jährlich **eine der zwei** nachfolgend genannten **Optionen auszuwählen**:

Option 1 (Empfehlung):

Leisten eines Klimaschutzbeitrags

Die eigenen Restemissionen werden bepreist. Dadurch entsteht ein Budget, das zur Finanzierung von ausgewählten Klimaschutzprojekten außerhalb der eigenen Wertschöpfungskette verwendet wird. **Wichtig:** Bei diesem Verfahren handelt es sich nicht um eine Kompensation,

da mit Verwendung dieses Budgets die bepreisten Restemissionen nicht mit der Bilanz verrechnet bzw. von dieser abgezogen werden.

Option 2 (Alternative):

„Carbon neutrality“ gemäß ISO 14068-1 für alle wesentlichen Emissionen in Scope 1 – 3. Die Definition „Carbon neutrality“ und die damit verbundenen Vorgaben richten sich stets nach der aktuellen Version der ISO 14068-1.

Wir behalten uns vor, die Optionen an zukünftige Entwicklungen anzupassen.

Leisten eines Klimaschutzbeitrags (Option 1)

Die Höhe des Budgets zur Finanzierung von Klimaschutzprojekten (Option 1) ergibt sich aus der Höhe der eigenen Restemissionen sowie einem festzulegenden Preis pro Tonne CO₂e.

- **Restemissionen:** Die Pflicht zur Bepreisung ist auf die Scope-1- und Scope-2-Emissionen beschränkt. Freiwillig können auch die wesentlichen Scope-3-Emissionen bepreist werden.
- **Preis:** Der anzulegende Preis wird von der Bündnispartnerin selbst jährlich festgelegt und sollte mind. dem Preis [€/t CO₂e] des dann gültigen EU-ETS entsprechen. Die EARF berät bei der Festlegung eines angemessenen Preises.

Das so generierte Budget wird in hochwertige Klimaschutzprojekte investiert, ohne sich die im Gegensatz zur sog. Kompensation stattfindende Emissionsreduktion auf die eigene Bilanz anzurechnen. Vorteilhaft ist die sehr flexible Auswahl eines Projekts – global oder regional. Die Auswahl von qualitativ hochwertigen Klimaschutzprojekten liegt bei der Bündnispartnerin. Die EARF berät bei der Auswahl geeigneter Anbieter/Vermittler (z. B. Klimaschutzstiftung Baden-Württemberg, Atmosfair, o. ä.).

*Etappenziel

Für Bündnispartnerinnen mit einem **Beitritt vor dem 01.01.2026** ist das **Etappenziel ab Bilanzjahr 2030** erreicht.

Für alle anderen Unternehmen mit **einem Beitritt ab 01.01.2026** ist das **Etappenziel ab dem Bilanzjahr „Beitrittsjahr + 5 Jahre“** erreicht. Ab diesem Bilanzjahr muss eine der zwei zuvor genannten Optionen angewandt werden.

Beispiel: Die Bündnispartnerin tritt am 06.07.2027 bei. In diesem Fall müssen ab dem Etappenziel Bilanzjahr 2032 eine der beiden Verpflichtungsoptionen angewandt werden.

Fokus auf die Reduktion eigener Emissionen

Der konsequente Fokus darauf, die eigenen Emissionen zu reduzieren, ist ein zentraler und unerlässlicher Teil der Zielgerade2030-Philosophie. Sie gewährleistet, dass in der Region ambitionierter Klimaschutz betrieben wird und für die beteiligten Unternehmen und ihre Region ein Mehrwert entsteht.

Die Bündnispartnerin übermittelt der EARF sowie der IHK Südlicher Oberrhein jährlich einen aktuellen Maßnahmenkatalog mit Infos zu umgesetzten und geplanten Maßnahmen.

Alle Bündnispartnerinnen verpflichten sich, dauerhaft und bestmöglich die Dekarbonisierung durch Reduktion und Vermeidung der eigenen CO₂e-Emissionen bis zum Jahr 2030 und darüber hinaus voranzutreiben. Die Verminderung für Scope 1 & 2 sollte mindestens dem SBTi-Near-Term-Zielpfad, konform mit dem Pariser Klimaabkommen, entsprechen. Für wesentliche Scope-3-Emissionen sind alle Bündnispartnerinnen aufgefordert, sich ebenfalls eigene Reduktionsziele zu setzen.

Beim Setzen der eigenen Reduktionsziele und deren Prüfung unterstützt das Bündnis Zielgerade2030 mit dem ausgearbeiteten Reduktionsplan. Dieser verläuft unternehmensspezifisch und wird mittels CO₂e-Bilanz gemäß den Leistungen in Punkt 1 für die Bündnispartnerin von der EARF erarbeitet und jährlich überprüft.

Bilanzierungsansatz

Bei Option 1 können die Restemissionen aus der marktbasieren Bilanz entnommen werden, wenn folgende beide Bedingungen erfüllt sind:

1. Konsequenter Fokus auf Energieeffizienzmaßnahmen
2. **Bezug von Ökostrom** mit hochwertigem anerkanntem Qualitätssiegel zur Förderung der Energiewende gemäß „**ok-power-Label**“, „**Grüner Strom Label**“ oder einem gleichwertigen Siegel oder **PPA mit lokalen Erneuerbaren Energien**

Diese Bedingungen befördern den Ausbau und die Nutzung Erneuerbarer Energien und leisten somit einen aktiven Beitrag zur regionalen & überregionalen Energiewende. Wir behalten uns eine Anpassung dieser Bedingungen an zukünftige Entwicklungen vor.

Bei Option 2 gelten die Vorgaben der ISO 14068-1.

Der Bilanzrahmen

Alle Bündnispartnerinnen mit einem **Beitritt vor 01.01.2023** verpflichten sich, spätestens im Bilanzjahr 2030 zusätzlich zum Start-Bilanzrahmen alle individuell wesentlichen Scope-3-Emissionskategorien zu bilanzieren. Dies kann selbstständig oder durch externe Dienstleisterinnen, wie die EARF, geschehen.

Datenübermittlung

Die Bündnispartnerin liefert sämtliche Daten für alle inkludierten Organisationseinheiten, die zur Erstellung einer CO₂e-Bilanz (bzw. für eine EEW-Modul-5-Förderung im Einstiegsjahr) erforderlich sind. Der Zeitplan für die Datenerfassung wird im Auftaktermin gemeinsamen abgestimmt.

Die Daten werden von der Bündnispartnerin strukturiert und in gesamelter Form digital –

entweder über eine Online-Eingabe oder über eine von der EARF vorbereitete Excel-Datei – der EARF zur Verfügung gestellt.

Die EARF behält sich vor, bei einer durch die Bündnispartnerin verursachten, vom abgestimmten Zeitplan längeren Abweichung für die Datenübermittlung Mehrkosten in Rechnung zu stellen (siehe Beitrittserklärung bzw. Angebotsdokument). Wenn die Einreichfrist im Falle einer Modul-5-Förderung durch das Verschulden der Bündnispartnerin nicht eingehalten bzw. verlängert werden kann, trägt die Bündnispartnerin die vollen Kosten (Eigenanteil + Fördergeld).

Die EARF und IHK Südlicher Oberrhein verpflichten sich, mit diesen Daten sorgsam und vertrauensvoll umzugehen. Auf Wunsch gibt die Leistungsgeberin eine dezidierte Vertraulichkeitserklärung ab.

Die von den Bündnispartnerinnen zur Verfügung gestellten Daten können nach Abstimmung mit der Bündnispartnerin zur Dokumentation des Bündnisses, der Veröffentlichung auf der Internetpräsenz des Bündnisses Zielgerade2030 oder auch für Präsentationen verwendet werden. Dies geschieht ausschließlich in anonymisierter Form, sodass die Vertraulichkeit der Daten gewährleistet bleibt.

4. Nutzungsrecht des Bündnis-Labels¹

Das rechteckige Label für das Bündnis Zielgerade2030 (Bündnis-Label) stellt die EARF in Partnerschaft mit der IHK Südlicher Oberrhein zur Verfügung, nicht jedoch das

Zielgerade2030-Logo (Wort-Bild-Marke). Das Label darf ausschließlich von Bündnisunternehmen genutzt werden. Für internationale Standorte der Bündnispartnerin außerhalb des regionalen Bündnisses kann ein

¹ Die Wortmarke „Zielgerade2030“ bzw. die dazugehörige Wort-Bild-Marke sind markenrechtlich geschützt unter der Nr. 302023111456 bzw. 302023111459

englischsprachiges Label seitens der EARF bereitgestellt werden.

Alle aktiven Bündnispartnerinnen haben das zeitlich auf die Mitgliedschaft beschränkte Recht, das Label als Mitglied des Bündnisses Zielgerade2030 nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen zu nutzen.

Das Recht ist beschränkt auf dessen Nutzung auf Drucksachen, auf Anzeigen, auf Internetauftritten, Plakaten, Schildern und/oder im Rahmen der Gestaltung von Kfz-Lackierungen.

Das Label darf nicht verändert werden, insbesondere nicht die Farbe oder die wörtliche oder grafische Gestaltung.

Weitere Vorgaben zur Nutzung des Labels sind den Design-Grundlagen (Stand 16.04.2021) zu entnehmen. Sie sind verbindlich.

Das Label darf nicht alleine, sondern ausschließlich in engstem Zusammenhang mit dem Unternehmensnamen der Bündnispartnerin verwendet werden. Dabei muss der Unternehmensname mindestens genauso groß

dargestellt werden wie das Bündnis-Label Zielgerade2030.

Darüber hinaus ist es nicht gestattet, das Corporate Design von EARF oder IHK Südlicher Oberrhein zu verwenden, weder mittelbar noch unmittelbar.

Die Bündnispartnerin verpflichtet sich, es zu unterlassen, bei eigenen Veranstaltungen, mittelbar oder unmittelbar, den Eindruck zu erwecken, es handele sich um eine Veranstaltung von oder gemeinsam mit der EARF, der IHK Südlicher Oberrhein oder des Bündnisses Zielgerade2030. Dies gilt für jegliche schriftliche, visuelle oder maschinell lesbare Form (einschließlich Fax oder anderen Formen der elektronischen Datenübermittlung), insbesondere durch Drucksachen, Anzeigen, Internetauftritte, Plakate, Schilder und/oder im Rahmen der Gestaltung von Kfz-Lackierungen.

Verstößt die Bündnispartnerin trotz vorheriger schriftlicher Abmahnung gegen eine der vorstehenden Vereinbarungen, so sind die EARF bzw. die IHK Südlicher Oberrhein dazu berechtigt, die Teilnahme am Bündnis Zielgerade2030 mit sofortiger Wirkung zu kündigen.

5. Zahlungsbedingungen

Mit Bestätigung des Beitritts zum Bündnis Zielgerade2030 wird ein einmaliger Einstiegsbetrag, fällig, der der zu diesem Zeitpunkt gültigen Beitrittserklärung entspricht.

Im Falle einer EEW-Modul-5-Förderung wird der Einstiegspreis im ersten Jahr nach dem Auftakt-Workshop zu 50 % als Anzahlung fällig. Nach Abschluss der Leistungen im Vertragsjahr 1 werden die restlichen 50 % als Schlusszahlung in Rechnung gestellt. Davon abweichende individuelle Vereinbarungen können in schriftlicher Form getroffen werden.

Ab dem zweiten Vertragsjahr und jeweils zu Beginn der folgenden Vertragsjahre wird der Jahresbeitrag direkt nach dem Auftakttermin als Abschlagszahlung in Rechnung gestellt.

Sie entspricht dem in der Beitrittserklärung bzw. dem im Angebot zur Weiterführung der Mitgliedschaft ab dem vierten Vertragsjahr vereinbarten Preis.

Die Höhe des Einstiegspreises und des Jahresbeitrags hängt von der Unternehmensgröße und den inkludierten Organisationseinheiten ab. Je höher die Anzahl einbezogener Organisationseinheiten/Standorte, desto größer ist der zeitliche Aufwand über das gesamte Projekt. Der Aufwand steigt zudem, wenn neben einer kumulierten Bilanz für alle Einheiten auch eine getrennte Bilanz, z. B. je Standort, gewünscht ist.

Welche Organisationseinheiten inkludiert werden, wird vor Projektbeginn gemeinsam festgelegt.

Die EARF ist dabei berechtigt, den Jahresbeitrag für die Folgejahre mit Ablauf der Mindestvertragslaufzeit von drei Jahren in einem individuellen jährlichen Angebot zur Weiterführung der Mitgliedschaft anzupassen. Eine Anpassung der Jahresbeiträge richtet sich nach den zu

dem Zeitpunkt jeweils gültigen Stundensätzen der EARF.

Der Einstiegspreis und der jeweilige Jahresbeitrag sind innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsstellung ohne Abzug zu zahlen.

6. Mindestvertragslaufzeit und Rücktrittsrecht

Die Mitgliedschaft im Bündnis Zielgerade2030 beginnt mit der Unterzeichnung der Beitrittserklärung und gilt für eine Mindestvertragslaufzeit von 3 Jahren ab dem Datum der Unterzeichnung der Beitrittserklärung.

Nach Ablauf der Mindestvertragslaufzeit muss die EARF für die Verlängerung der Mitgliedschaft seitens der Bündnispartnerin aktiv beauftragt werden. Die EARF unterbreitet dazu ein Angebot, das zu dem Zeitpunkt gültige Förderprogramme berücksichtigt. Weitere Informationen sind dem Angebot zur Weiterführung der Mitgliedschaft ab Jahr 4 zu entnehmen.

Die EARF und die IHK Südlicher Oberrhein haben das Recht, den unter 1 aufgeführten Leistungsumfang im Bündnis Zielgerade2030 zu ändern. Der Bündnispartnerin steht in diesem Fall ein Sonderkündigungsrecht zu. Macht eine Bündnispartnerin nach Erhalt der Änderung des Leistungsumfangs nicht von diesem Sonderkündigungsrecht Gebrauch, gilt diese als angenommen.

Eine vorzeitige Kündigung vor Ablauf der Mindestvertragslaufzeit seitens der EARF oder der IHK Südlicher Oberrhein ist nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes möglich. Dieser wäre z.B. ein Verstoß gegen die Teilnahmebedingungen, namentlich die in Ziffer 2 geregelten Pflichten, sowie eine Insolvenz oder Zahlungsunfähigkeit.

Vor einer Kündigung muss die EARF die Bündnispartnerin schriftlich abmahnen, es sei denn es handelt sich um eine Insolvenz oder Zahlungsunfähigkeit. Die beiden letzten erlauben eine direkte Kündigung. Eine fristlose Kündigung seitens der EARF ist in jedem Fall zu begründen.

Die Kündigung bedarf für ihre Rechtswirksamkeit der Schriftform.

Sollten Fördermittel im Programm EEW-Modul 5 seitens des Fördergebers nicht gestattet werden, wird der Bündnispartnerin ein Sonderkündigungsrecht gewährt.

7. Haftung

Die EARF und IHK Südlicher Oberrhein haften in keinem Fall für Schäden, die durch eine Bündnispartnerin verursacht wurden.

Kommt es im Rahmen des Bündnisses Zielgerade2030 zu Änderungen oder zu Kürzungen

des Leistungsumfangs, können die EARF und die IHK Südlicher Oberrhein nicht haftbar gemacht werden.